

# RS OGH 1992/9/15 10ObS58/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

## Norm

ASVG §261a

## Rechtssatz

Daß in einem Dienstverhältnis zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, stehende österreichische Staatsbürger und ihre mit ihnen in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten nach § 26 Abs 3 BAO idF der BAONovBGBI 1988/412 im Abgabenrecht wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Orte der die Dienstbezüge anweisenden Stelle, bei der Bundeswirtschaftskammer also in Wien haben, kann die im § 261 a ASVG verlangte Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes der Versicherten im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes, für das ein Kinderzuschlag begehrt wird, nicht ersetzen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/92  
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 58/92

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085363

## Dokumentnummer

JJR\_19920915\_OGH0002\_010OBS00058\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)